

Satzung des Vereins

Sulz hilft e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Sulz hilft e.V.**
2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lahr-Sulz.

§ 2 Zweck, Zielsetzung, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 10 der Abgabenordnung und für weitere in Not geratene Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Betreuung, Beratung und konkrete Unterstützung von Flüchtlingen
 - Förderung der Gleichberechtigung aller Glaubensrichtungen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen;
 - Information der Öffentlichkeit über die Situation der bei uns lebenden Flüchtlinge
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke wird beim Finanzamt Lahr die Anerkennung des Vereins als allgemein förderungsfähigen Zwecken dienend beantragt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zahlungen an den Verein teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren (SEPA-Verfahren) teilnehmen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Alle Mitglieder sind gehalten, das Ansehen des Vereins zu erhalten und zu fördern. Sie erhalten auf Verlangen eine Vereinssatzung.
5. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben; über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch Bekanntmachung auf der Website des Vereins (www.sulz-hilft.de), im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Lahr-Sulz sowie durch schriftliche Einladung per Post oder Email unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachungsfrist gilt Ziffer 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
3. Die Hauptversammlung leitet der/die Vorsitzende; wenn er/sie verhindert ist, der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Berichts des/der Vorsitzenden
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - c. Entgegennahme des Kassenberichts
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Entlastung des/der Kassierers /in
 - g. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Änderung der Satzung
 - j. Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages

k. Auflösung des Vereins

l. Ausgaben des Vereins, welche einen Betrag von 3.000,- € für eine Einzelausgabe übersteigen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. Beisitzerinnen/Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Der/die Vorsitzende leitet die Hauptversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt im Benehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für die Durchführung der Beschlüsse. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die in Vorstandssitzungen und in Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins/ soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
5. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann per Akklamation gewählt werden. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Die Wiederwahl eines bisherigen Vorstandsmitglieds ist zulässig.
2. Mitglieder können nach Vollendung des 16. Lebensjahres wählen und nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

§ 8 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der/ die Kassierer/in. Er/sie ist berechtigt,
 - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen,
 - b. alle Kassengeschäfte abzuwickeln.
2. Als Höchstgrenze zur alleinigen Auszahlung durch den Kassierer/die Kassiererin wird der Betrag von Euro 1.000,- in jederzeit widerruflicher Weise festgelegt. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der zusätzlichen Unterschrift des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Vertreters.
3. Der Kassierer/die Kassiererin erstellt am Ende jeden Kalenderjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung auf höchstens jeweils zwei Jahre nach dem in § 6 genannten Verfahren gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und der Hauptversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer empfehlen nach Feststellung ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers / der Kassiererin.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben gemäß der Satzung notwendig sind.
5. Mitgliedsbeiträge oder sonstige Geldleistungen an den Verein werden im SE-PA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
6. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer oder dem Begriff Mitgliedsbeitrag „Sulz hilft e.V.“) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
7. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Minderjährige sind nicht berechtigt, an vermögensrelevanten Entscheidungen der Hauptversammlung teilzunehmen.

8. Jedes Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages oder sonstiger Zahlungen an den Verein Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
9. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins erledigt der/die Vorsitzende im Benehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Tätigkeiten, die dem Vereinszweck widersprechen, dürfen nicht durchgeführt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands sowie die vom/von der Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden beauftragten Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die dabei für den Verein anfallenden Aufwendungen werden gegen Nachweis erstattet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Schriftführer/in

1. Die Tätigkeit des/der Schriftführers/in umfasst die Erledigung des für den Verein anfallenden Schriftverkehrs und besorgt alle schriftlichen Arbeiten. Über alle Vorstandssitzungen und die jährliche Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzulegen.
2. Alle wichtigen Ereignisse des Vereins sollen in einem Jahresbericht erfasst und in der Hauptversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils zwei Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 12 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung oder der Wegfall bzw. die Änderung des Zwecks und der Zielsetzung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahr, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für karitative Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung des in dieser Satzung definierten Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien des Vereins zu.

§ 14 Beschließung und Inkraftsetzung

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins „Sulz hilft e.V.“ vom 11. April 2016 beraten und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.
2. Eine Fotokopie der Satzung wird dem Finanzamt Lahr zur Kenntnisnahme mit dem Antrag übersandt, dem neugegründeten Verein die Gemeinnützigkeit zuzuerkennen.
3. Beim Amtsgericht Freiburg wird der Antrag auf Eintrag in das Vereinsregister gestellt.

Gründungsversammlung vom 11. April 2016

Gründungsmitglieder: 24

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

25.

26.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils zwei Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 12 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung oder der Wegfall bzw. die Änderung des Zwecks und der Zielsetzung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahr, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung des in dieser Satzung definierten Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Daten Verwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

7

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils zwei Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 12 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung oder der Wegfall bzw. die Änderung des Zwecks und der Zielsetzung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Lahr e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung des in dieser Satzung definierten Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Daten Verwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten,

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Beschließung und Inkraftsetzung

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins „Sulz hilft e.V.“ vom 11. April 2016 beraten und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

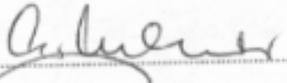
2. Eine Fotokopie der Satzung wird dem Finanzamt Lahr zur Kenntnisnahme mit dem Antrag übersandt, dem neugegründeten Verein die Gemeinnützigkeit zuzuerkennen.

3. Beim Amtsgericht Freiburg wird der Antrag auf Eintrag in das Vereinsregister gestellt.

Gründungsversammlung 11. April 2016

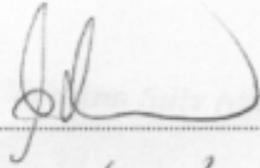
Gründungsmitglieder: s. Original der Satzung mit 24 Unterschriften

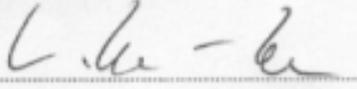
Gründungsmitglieder:

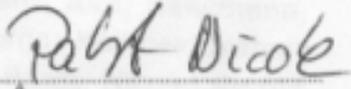
	NAME, Vorname	Unterschrift
1.	Maurer Rolf	
2.	Schleimer Alfred	
3.	Oberbaur Rüdiger	
4.	Larsson Jochen demann	

2. Isabell Kollmer P. Kollmer
3. Gdo Schorr G. Schorr
7. Elisabeth Volte E. Volte
8. Klemens Beck K. Beck
9. Monika Weismann Weismann
10. Nora Shippich N. Shippich
11. Daniel Parrelz D. Parrelz
12. Hans-Christoph Rums H. Rums
13. Michael Strick M. Strick
14. Peter Hansmann P. Hansmann
15. Marta Krausmann M. Krausmann
16. Matthias Waid M. Waid
17. Ulrich Trabandt Ulrich Trabandt
18. Geo-Maria Trabandt Geo-Maria Trabandt
19. Danja Ullmer D. Ullmer
20. Gerlinde Fehlau G. Fehlau

Sulz hilft e.V. | 10

21. Schwendenmann Marianne 

22. Kronauer-Dietsche, Lucia 

23. Pahl Nicole 

24. Haller-Kunz, Rita 

25.

26.